

Peter Antes, Heinrich de Wall (Hrsg.)

# Religions- und Weltanschauungs- freiheit

Verfassungsrechtliche Grundlagen  
und konfessionelle Perspektiven

**Kohlhammer**

Interreligiöser Dialog in gesellschaftlicher Verantwortung

*Herausgegeben von Heiner Köster  
im Auftrag der Eugen-Biser-Stiftung*

Band 3



Peter Antes  
Heinrich de Wall (Hrsg.)

# Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Verfassungsrechtliche Grundlagen und  
konfessionelle Perspektiven

Verlag W. Kohlhammer

Eugen-Biser-Stiftung  
Pappenheimstraße 4  
80335 München  
Telefon: 0 89/18 00 68-11  
Telefax: 0 89/18 00 68-16  
E-Mail: kontakt@eugen-biser-stiftung.de  
Homepage: www.eugen-biser-stiftung.de

1. Auflage 2018

Alle Rechte vorbehalten  
© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart  
Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:  
ISBN 978-3-17-032212-7

E-Book-Format:  
pdf: ISBN 978-3-17-032213-4

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

---

# Inhalt

Vorwort.....	7
Religionsfreiheit und Religionsverfassungsrecht in Deutschland Heinrich de Wall.....	9
Religionsfreiheit Paul Kirchhof.....	16
Zugehörigkeit und Exklusion in Religionen. Interner Pluralismus, Reform und Devianz Peter Antes .....	21
Religionsfreiheit aus christlicher Sicht Richard Heinzmann .....	29
Religionsfreiheit und religiös begründete Gewalt aus islamischer Sicht – ein koranhermeneutischer Beitrag Ömer Özsoy.....	34
Religionsfreiheit aus der Sicht des Judentums Walter Homolka .....	41
Religions- beziehungsweise Weltanschauungsfreiheit aus humanistischer Perspektive Arik Platzek .....	44
Christlich-Islamischer Dialog: Chancen und Grenzen aus soziologischer und christlich-theologischer Sicht Michael N. Ebertz .....	56
Konfessionskrieg und Religionsfriede: Reformationsgeschichtliche Perspektiven Gunther Wenz .....	67
Jenseits aufgeklärter Mythen – der Umgang mit religiöser Differenz und die Säkularisierung des Staates in der Vormoderne Klaus Unterburger.....	79
Gewissens- und Religionsfreiheit im Protestantismus: lutherische, reformierte, liberale Ansätze und ihre Grenzen Hartmut Kreß .....	89

---

„Dignitatis humanae“: die vatikanische Deklaration über die Religionsfreiheit Konrad Hilpert .....	102
Luther und Baptisten über Glaubensfreiheit Uwe Swarat.....	115
Die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“ und die Lehre von den Zwei Regimenten Roman A. Siebenrock.....	128
Verzeichnis der Autoren .....	147
Die Eugen-Biser-Stiftung · Dialog aus christlichem Ursprung .....	149

---

## Vorwort

Mit dem vorliegenden Band setzt die Eugen-Biser-Stiftung ihre Publikationsreihe „Interreligiöser Dialog in gesellschaftlicher Verantwortung“ fort, die 2011 mit dem von Peter Graf und Bülent Ucar herausgegebenen ersten Band „Religiöse Bildung im Dialog zwischen Christen und Muslimen“ begründet wurde. Der zweite Band „Wandel durch Dialog. Gesellschaftliche, politische und theologische Aspekte des Dialogs zwischen Islam und Christentum“, herausgegeben von Havva Engin und Michael Reder, wurde im Jahr 2014 veröffentlicht. Der vorliegende Band behandelt das Thema „Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Verfassungsrechtliche Grundlagen und konfessionelle Perspektiven“.

Der Band enthält in der Mehrzahl seiner Artikel erweiterte Vorträge der Veranstaltungen „Religionsfreiheit und die interreligiösen Herausforderungen angesichts von Zuwanderung“ und „500 Jahre Reformation: Umgang mit nicht behebbarer Differenz“, welche die Eugen-Biser-Stiftung in Kooperation mit der Evangelischen Akademie in Tutzing durchgeführt hat. Die Autoren sind Experten christlicher, muslimischer und humanistischer Provenienz aus verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen; sie werfen dadurch einen interdisziplinären Blick auf das Thema „Religions- und Weltanschauungsfreiheit“.

### Ausblick

Der nachfolgende vierte Band der Buchreihe wird das Themenfeld schulische und außerschulische interreligiöse Bildung behandeln, ausgehend von den Grundlagenwerken „Lexikon des Dialogs. Grundbegriffe aus Christentum und Islam“ und „Handbuch Christentum und Islam in Deutschland. Grundlagen, Erfahrungen und Perspektiven des Zusammenlebens“, die von der Eugen-Biser-Stiftung erarbeitet worden und in erster Auflage im Verlag Herder 2013 und 2014 erschienen sind.

Das interreligiöse und interkulturelle Konfliktpotential hat sich in der deutschen Bevölkerung durch die starke Zuwanderung vor allem muslimischer Flüchtlinge seit Mitte des Jahres 2015, die politischen Entwicklungen in der Türkei sowie islamistische Terroranschläge verschärft. Gleichzeitig wird durch populistische und polarisierende Äußerungen und Anschläge ein unversöhnliches Klima gegen den gesellschaftlichen Zusammenhalt geschaffen. Von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird es wesentlich abhängen, ob Teilhabe in Zukunft gelingt und gesellschaftlicher Zusammenhalt gewährleistet bleibt. Dabei kommt der Fähigkeit der einzelnen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, über ihre eigene Religion oder Weltanschauung Auskunft geben zu können und in ein gemeinsames Gespräch zu treten, hohe Bedeutung zu. Dasselbe gilt für



die Kommunikationsfähigkeit und das Verstehen von unterschiedlichen Wertvorstellungen.

Mit ihren Bildungsprojekten, die sich im Wesentlichen an Jugendliche und junge Erwachsene mit heterogener Prägung richten, will die Eugen-Biser-Stiftung einen Beitrag zur Herausbildung einer gemeinsamen Wertebasis leisten. Dabei ist es notwendig, Vorurteile, Klischees und manifeste Vorbehalte gegenüber anderen bewusst zu machen und ihre Wirkung zu verstehen, um zu einer vorurteilsbewussten und damit reflexiven Haltung zu gelangen.

Der vorgesehene vierte Band wird sich demgemäß mit den von der Eugen-Biser-Stiftung seit 2015 durchgeführten Projekttagen an Gymnasien, den Erfahrungen im Rahmen von Lehrerfortbildungen, der politischen Bildungsarbeit im Bundesfreiwilligendienst und der Zusammenarbeit mit christlichen und muslimischen Jugendverbänden befassen.

## Dank

Unser Dank gilt allen, die zur Fertigstellung und Publikation des Bandes beigetragen haben. In erster Linie sind hier die Autoren zu nennen. Insbesondere danken wir den Herausgebern Herrn Prof. Dr. Heinrich de Wall und Herrn Prof. Dr. Dr. Peter Antes für die kompetente Beratung und die kritische Durchsicht der Texte. Wir danken unserer wissenschaftlichen Mitarbeiterin Frau Anna Petrova für die sorgfältige redaktionelle Betreuung des Bandes sowie Sebastian Weigert und Florian Specker vom Verlag Kohlhammer für die verlegerische Unterstützung.

München, Juni 2018

Heiner Köster  
Herausgeber der Schriftenreihe

Stefan Zinsmeister  
Vorstand der Eugen-Biser-Stiftung

---

# Religionsfreiheit und Religionsverfassungsrecht in Deutschland

Heinrich de Wall

## 1. Religionsfreiheit und Religionsverfassung in der aktuellen Diskussion

Wie in vielen europäischen Staaten sind auch in Deutschland Fragen der Religionsfreiheit Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen und in breiter Öffentlichkeit geführter Diskussionen. In der jüngeren Vergangenheit ging es beispielsweise

- um die religiös motivierte Beschneidung von Knaben,
- um den Wunsch eines muslimischen Schülers, sein Gebet in der öffentlichen Schule zu verrichten,
- um die Frage, ob einer muslimischen Mitarbeiterin in einem christlichen Krankenhaus das Tragen eines Kopftuches untersagt werden darf.

Häufig geht es dabei nicht nur um die individuelle Religionsfreiheit, sondern auch um die Tätigkeit von Religionsgemeinschaften und deren Stellung in der staatlichen Ordnung. Im letztgenannten Fall wird das besonders deutlich: Darf der Träger eines christlichen Krankenhauses, der der evangelischen oder der römisch-katholischen Kirche zugeordnet ist, seinen Mitarbeitern Vorschriften im Hinblick auf religiös motivierte Bekleidung machen? Hier steht die Religionsfreiheit der muslimischen Mitarbeiterin gegen das Interesse des christlichen Krankenhausträgers, solche religiösen Bekleidungen, die mit der eigenen Religion nicht übereinstimmen, zu unterbinden. Auch in den anderen Fällen spielen Religionsgemeinschaften eine Rolle – es sind die durch sie formulierten Lehren, denen die Individuen folgen und die Religionsgemeinschaften sehen sich, wie ihre öffentlichen Stellungnahmen zeigen, auch selbst betroffen. Weitere aktuelle Beispiele für solche Fragen, bei denen es nicht nur um individuelle Religionsfreiheit, sondern auch und gerade um die Rechte von Religionsgemeinschaften geht, sind die Diskussionen um die Einführung des islamischen Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen und theologischer Hochschuleinrichtungen an staatlichen Universitäten in Deutschland.

Damit wird bereits der enge Zusammenhang zwischen der Religionsfreiheit und den rechtlichen Regelungen über die Verhältnisse der Religionsgemeinschaften in der Rechtsordnung deutlich. Dieses Rechtsgebiet wird in Deutschland traditionell „Staatskirchenrecht“ genannt. Die Beispiele zeigen aber, dass es nicht allein um die christlichen Kirchen geht, sondern auch um nichtchristliche, insbesondere jüdische und muslimische Gemeinschaften. Daher werden zunehmend die Begriffe der „Religionsverfassung“ beziehungsweise des „Religionsverfassungsrechts“ etabliert, die auch ich im Fol-

genden benutze. Es ist eigentlich kaum eine Frage des Religionsverfassungsrechts denkbar, bei der es nicht auch um Religionsfreiheit geht. Diese enge Beziehung zwischen Religionsverfassung und Religionsfreiheit soll hier kurz verdeutlicht werden.

Was so banal klingt, ist im Einzelnen nicht unumstritten. Zwar wird ein Zusammenhang zwischen Religionsfreiheit und Religionsverfassung von niemandem geleugnet. Wie eng diese Verbindung ist, darüber wird aber durchaus kontrovers diskutiert. So wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deshalb kritisiert, weil sie das Religionsverfassungsrecht in einen zu engen Zusammenhang mit der Religionsfreiheit rücke und damit „vergrundrechtliche“<sup>1</sup>. Damit werde, so die Kritik, dessen historischer Hintergrund übersehen. Das deutsche Staatskirchenrecht sei nur verständlich als Sonderrecht der christlichen Kirchen<sup>2</sup>. Es sei daher nicht auf, wie man formuliert hat, „Kulturimporte“<sup>3</sup> anwendbar – gemeint sind damit der Islam und muslimische Gemeinschaften.

Dieser Kritik gegenüber soll hier die enge Verbindung zwischen dem Grundrecht der Religionsfreiheit und dem Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht hervorgehoben und damit verdeutlicht werden, dass das Religionsverfassungsrecht eine Konkretisierungs- und Ergänzungsfunktion für die Religionsfreiheit hat. Seine Einzelregelungen sind daher im Lichte der Religionsfreiheit auszulegen, die als universales Menschenrecht für jedermann und für alle Religionen gilt. Es dient nicht der Privilegierung der christlichen Kirchen, sondern der gemeinschaftlichen Ausübung jeder Religion, auch nichtchristlicher.

## 2. Die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften

Bei der Auslegung von Art. 4 I, II des Grundgesetzes (GG) selbst, der Religionsfreiheit, steht sein Charakter als Freiheitsrecht im Vordergrund. Er schützt den Bürger vor staatlichen Eingriffen in seine religiöse Freiheit. Um diesen Schutz effektiv zu gestalten, werden die Begriffe der Religion und der Religionsfreiheit inhaltlich äußerst weit ausgelegt. Der freiheitsgewährleistende Staat darf nicht durch eine enge Fassung des Begriffs der Religion und der Religionsausübung einzelne Orientierungen von vornherein aus dem

---

1 Siehe etwa HILLGRUBER, Christian, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus nach Art. 137 Abs. 5 WRV, in: HEINIG, Hans Michael / WALTER, Christian (Hg.), *Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht*, Tübingen 2007, 213ff. (passim), der freilich ebenfalls die Religionsfreiheit als eine der beiden Säulen des Staatskirchenrechts bezeichnet. In der Diskussion um die „Vergrundrechtlichung“ des Staatskirchenrechts fällt auf, dass weniger um einzelne Ergebnisse der Auslegung des Rechts gestritten wird, als um grundsätzliche Einschätzungen.

2 Siehe etwa HILLGRUBER, a. a. O., 225f.

3 So wiederum HILLGRUBER, Christian, Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport, in: *Juristenzeitung* (JZ) 1999, 538–547, hier 538.

Freiheitsbereich ausgrenzen. Daher wird ein weiter Begriff der Religion zugrunde gelegt, der ganz unterschiedliche Orientierungen umfasst. Judentum, Christentum und Islam gehören selbstverständlich dazu.

Aus demselben Grund ebenso weit gefasst werden die Verhaltensweisen, die von der Religionsfreiheit geschützt werden. Nicht nur das Haben einer Religion beziehungsweise Weltanschauung und nicht nur kultische Handlungen werden geschützt. Vielmehr garantiert die Religionsfreiheit dem einzelnen, „sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln“<sup>4</sup>. Auch diese weite Auslegung dient der Religionsfreiheit. Der Staat muss das religiöse und weltanschauliche Verständnis der Menschen und der Gruppen zugrunde legen, deren Freiheit geschützt werden soll. Selbstverständlich ist auch die Freiheit geschützt, nicht religiös sein zu müssen.

Wie die anderen Grundrechte des Grundgesetzes dient auch die Religionsfreiheit in erster Linie dem Schutz des Bürgers vor staatlichen Eingriffen, der Abwehr von staatlichen Freiheitsbeeinträchtigungen. Die Freiheitsrechte vermitteln dagegen grundsätzlich keine Rechte auf staatliche Leistungen und regeln auch das Verhältnis zu anderen Bürgern nicht. Allerdings ist in der Rechtsprechung und Wissenschaft auch die Funktion der Grundrechte als Schutzpflichten des Staates herausgearbeitet worden. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass sich der unmittelbar durch die Deutsche Verfassung angeordnete Schutz der Sonn- und Feiertage (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung [WRV]) als Ausdruck einer staatlichen Pflicht zum Schutz der Religionsausübung verstehen lässt<sup>5</sup>. Damit hat das Gericht auch dieses Element des Religionsverfassungsrechts, Sonn- und Feiertagschutz, in eine enge Beziehung zur Religionsfreiheit gestellt und damit die Aussage, dass das Religionsverfassungsrecht als Konkretisierung der Religionsfreiheit zu verstehen ist, bekräftigt.

Die Religion wird üblicherweise nicht durch vereinzelte Individuen, sondern gemeinsam mit anderen Menschen ausgeübt. Für das Religionsverfassungsrecht ist es daher bedeutsam, dass die Religionsfreiheit des Grundgesetzes nicht nur die individuelle, sondern auch die kollektive Religionsausübung schützt. Darüber hinaus sind auch religiöse und weltanschauliche Vereinigungen selbst Träger der Religionsfreiheit (korporative Religionsfreiheit). Für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird die Religionsfreiheit durch das Recht der Selbstbestimmung über die eigenen Angelegenheiten in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes in Art. 140 in Verbindung mit Art. 137 III WRV GG ergänzt. Mit dieser ausdrücklichen Regelung zum Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als eigenem Recht der Religionsgemeinschaften hat das Grundgesetz ausdrücklich hervorgehoben, was in anderen Zusammenhängen erst durch die Gerichte entwickelt werden musste. Der Europäische Gerichtshof

4 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 32, 98 (106f.), 41, 29 (49); 44, 37 (49).

5 BVerfGE 125, 39 (80 ff.).

für Menschenrechte (EGMR) hat auf der Grundlage der Art. 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beispielsweise Einflussnahmen des Staates auf die Frage, wer Vorsitzender einer Religionsgemeinschaft ist, als Eingriffe in die Religionsfreiheit eingestuft<sup>6</sup>. In Deutschland ist das ausdrücklich geregelt. Jedenfalls wird deutlich: Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften ist eine Verlängerung der Religionsfreiheit und kann auch aus ihr selbst abgeleitet werden.

### 3. Trennung von Staat und Kirche

Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV lautet: „Es besteht keine Staatskirche“. Staat und Religionsgemeinschaften sind damit in Deutschland getrennt. Trennung von Staat und Kirche beziehungsweise Religionsgemeinschaften bedeutet in erster Linie die Unabhängigkeit der jeweiligen Organisation voneinander. Damit schützt die Trennung auch die Freiheit der Religionsgemeinschaften zur Selbstbestimmung und ihre eigene Religionsfreiheit vor staatlicher Beeinflussung. Vorausgesetzt ist dabei, dass die Religion in gegenüber dem Staat eigenständigen Gemeinschaften organisiert ist. Deren Organe dürfen nicht staatliche Organe sein oder von diesen bestimmt oder abhängig sein. Trennung meint aber nicht den Ausschluss jedweden Kontakts. Sie bedeutet auch nicht, dass die Religionsgemeinschaften von der öffentlichen Diskussion und eigenem Wirken in der Öffentlichkeit ausgeschlossen sind: Wie jeder Bürger und jede Vereinigung dürfen die Religionsgemeinschaften ihre religiösen, aber auch ihre politischen Standpunkte äußern, dürfen Bildungsangebote machen etc. Sie sind Teil der pluralen Gesellschaft.

### 4. Die religiöse Gleichheit und die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates

Die Religionsfreiheit wird im religionsverfassungsrechtlichen System des Grundgesetzes durch die Gleichheit der Religionen ergänzt, die in Art. 3 III GG, sowie in Art. 33 III GG hervorgehoben wird. Der Staat darf Religionen und Weltanschauungen, ihre Anhänger und Gemeinschaften nicht aus Gründen der Religion bevorzugen oder benachteiligen. Differenzierungen aus anderen Gründen sind dagegen möglich, müssen aber aus sachlichen Gründen von hinreichendem Gewicht gerechtfertigt sein. Aus den Grundsätzen der Religionsfreiheit, der religiösen Gleichheit und der Trennung von Staat und Kirche wird der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des

---

6 EGMR 30985/96 vom 26.10.2000 – *Hasan and Chaush / Bulgaria* (Sammlung [Slg.] 2000–XI, 117 = Entscheidungen in Kirchensachen [KirchE] 42, 444); EGMR E 45701/99 vom 13.12.2001 – *Metropolitan Church of Bessarabia and Others / Moldova* (Slg. 2001–XII, 37 = KirchE 42, 565).

Staates hergeleitet<sup>7</sup>, der im Grundgesetz nicht ausdrücklich formuliert wird. Er besagt, dass dem Staat grundsätzlich keine Befugnis zusteht, über Richtigkeit und Qualität weltanschaulicher und religiöser Vorstellungen zu entscheiden. Dafür fehlen ihm die Maßstäbe. Er darf sich auch nicht mit einer bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Richtung identifizieren. Der Staat darf allerdings auch nicht etwa die Religionslosigkeit seiner Bürger propagieren. Er ist, wie das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, „Heimstatt aller Staatsbürger“<sup>8</sup>, ohne Unterschied von Religion oder Weltanschauung.

Dem Grundgesetz ist allerdings ein Konzept, das Staat und Religion gegeneinander abschottet und den Staat dazu zwingt, die Religionen zu ignorieren, nicht zu entnehmen. Es sieht vielmehr selbst in mehreren Vorschriften das Zusammenwirken beider vor. Es beinhaltet auch Elemente der Kooperation, der Förderung und der Rücksicht auf die Besonderheiten der Religionsgemeinschaften. Staat und Religionsgemeinschaften umfassen dieselben Menschen und haben daher Berührungspunkte – Erziehung und Wissenschaft (Art. 7 GG und die Verfassungsvorschriften der Länder zu theologischen Fakultäten), die seelsorgerlichen Bedürfnisse der Soldaten und in Krankenhäusern und Strafanstalten (Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV) oder der Schutz von Sonn- und Feiertagen (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV) sind Bereiche, in denen die Verfassungsordnung ausdrücklich religiöse Belange oder die Interessen der Religionsgemeinschaften berücksichtigt. Nach dem Verständnis des Grundgesetzes können legitime Interessen und Anliegen, die die Religionen und Religionsgemeinschaften auch in Bezug auf öffentliche Einrichtungen haben, berücksichtigt werden – aber immer unter Wahrung der Freiheit Anderer, von Gleichheit und Neutralität. Neutralität, nicht Laizität ist das Konzept des deutschen Religionsverfassungsrechts. Öffentliche Einrichtungen, insbesondere Schulen und Hochschulen, sind keine Sphären der Religionslosigkeit. Soll Religiosität hier unterbunden werden, bedarf es dafür wiederum hinreichender, aus der Verfassung selbst abzuleitender Gründe. Der Staat hat in jedem Fall gegenüber den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen seine Neutralität zu wahren. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht auch betont, dass es zur Religionsfreiheit eines Schülers gehört, auch in der öffentlichen Schule – außerhalb des Unterrichts – beten zu dürfen. Nur wenn der Schulfrieden dadurch gefährdet ist, darf das Gebet unterbunden werden. Auch das Tragen eines Kopftuches durch Schülerinnen wird in Deutschland als erlaubte Ausübung der Religionsfreiheit verstanden.

## 5. Neutralität, nicht Laizität: Der Religionsunterricht als Beispiel

Ein Beispiel dafür, wie religiöse Bedürfnisse auch in Einrichtungen des Staates berücksichtigt werden, ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen nach

---

7 BVerfGE 19, 206 (216).

8 BVerfGE 19, 206 (216).

Art. 7 II, III GG, der nach Religionen beziehungsweise Konfessionen getrennt abgehalten wird: als römisch-katholischer, evangelischer, orthodoxer oder jüdischer etc. Unterricht. Dieser dient nicht dazu, dass den Kindern durch den Staat die richtige Religion vermittelt und damit Loyalität zur christlichen Obrigkeit eingeübt wird, wie dies in früheren Zeiten der Fall gewesen sein mag. Vielmehr soll er ein von vielen Eltern für die Erziehung als eminent wichtig angesehenen Bereich, die Religion, den Schülern nahebringen. Damit sollen die Schüler, die nur teilnehmen müssen, wenn die Erziehungsberechtigten dies wollen, auch in religiöser Hinsicht sozialisiert werden. Der Religionsunterricht ist zu Recht als „Ausdruck wahrgenommener Religionsfreiheit durch die Eltern und Schüler“ bezeichnet worden<sup>9</sup>. Konsequenterweise kann er für alle, auch nicht-christliche Religionen eingerichtet werden. Neben dem bereits länger existierenden christlichen und jüdischen Religionsunterricht wird in Deutschland nach und nach auch alevitischer und islamischer Religionsunterricht eingeführt. Dass dabei die Religionsgemeinschaften bei der Bestimmung der Inhalte des Unterrichts mitwirken, ist keine unzulässige Verbindung von Staat und Kirche, sondern gerade deren Trennung sowie dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften geschuldet. Nicht der Staat kann definieren, was der religiöse Inhalt des Unterrichts zu sein hat, sondern die Religionsgemeinschaften müssen das tun. Einen ähnlichen Hintergrund haben Mitwirkungsrechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Einstellung des Lehrpersonals an Theologischen Fakultäten und anderen Hochschuleinrichtungen.

## 6. Fazit: Religionsverfassungsrecht als Ergänzung der Religionsfreiheit

Die hier skizzierten Grundlagen des deutschen Religionsverfassungsrechts zeigen, dass es dazu dient, auf der Basis von Religionsfreiheit, religiöser Gleichheit, Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften und der damit verbundenen religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates ein Verhältnis von Distanz und Kooperation zu schaffen. Es bietet Religionsfreiheit und Möglichkeiten der religiösen Betätigung auch für andere als die etablierten Religionsgemeinschaften. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass beispielsweise muslimische Gemeinschaften in Deutschland das Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes nicht etwa ablehnen, sondern selbst die Möglichkeiten wahrnehmen möchten, die es bietet – etwa bei islamischem Religionsunterricht oder islamisch-theologischen Hochschuleinrichtungen.

Daran wird aber auch deutlich: Die Rechtsordnung darf nicht bei der Gewährleistung rein individueller Religionsfreiheit stehen bleiben. Zur Freiheit der Religionsausübung gehört es auch, dass man sich zur Religionsausübung zusammenschließen darf und dass die so gebildete Gemeinschaft die Aufgaben erfüllen kann, auf die der Einzelne

---

<sup>9</sup> WINTER, Jörg, Zur Anwendung des Art. 7 III GG in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (NVwZ) 1991, 753–755, hier 754.

bei seinen religiösen Bedürfnissen angewiesen ist. Daher müssen auch den Religionsgemeinschaften die Freiheiten und die Rechte eingeräumt werden, die sie zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigen. Es geht darum, den Religionen und Weltanschauungen Freiheit zur Entfaltung ihrer religiösen Lehren zu vermitteln und es den Gläubigen zu erlauben, ihr Leben auch an den Geboten ihrer Religion auszurichten. Dass dabei Konflikte nicht nur mit den Bedürfnissen des Staates, sondern auch zwischen den Rechten der beteiligten Religionsgemeinschaften und Individuen entstehen können, ist unvermeidlich – bei dem eingangs erwähnten Kopftuch-Fall stehen das Selbstbestimmungsrecht der evangelischen Kirche und die Religionsfreiheit der Muslima gegeneinander. Aber auch dabei wird deutlich: Die Religionsfreiheit ist Dreh- und Angelpunkt des Religionsverfassungsrechts.